

RadAR e.V.-Radio Darmstadt

Vorstand *Außenkontakte*

Niko Martin
Steubenplatz 12
64 293 Darmstadt
fon: (06151) 8700-197 fax: 8700-102 oder -111
email: martin.vorstand@radiodarmstadt.de



Hessische Staatskanzlei
Herrn Stefan Grüttner
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

Kabelfrequenz **99,85 MHz (Darmstadt)**
Kabelfrequenz **97,00 MHz (Groß-Gerau/Weiterstadt)**

Darmstadt, den 21. August 2006

Novellierung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Sehr geehrter Herr Grüttner,

namens des Trägervereins des Darmstädter Lokalradios Radio Darmstadt nehmen wir zu dem uns vorliegenden Entwurf für ein neues Hessische Privatrundfunkgesetz wie folgt Stellung.

Auf der Grundlage des unverändert gebliebenen §40 gehen wir davon aus, daß nichtkommerzielle Lokalradios auch zukünftig in Hessen politisch gewollt und als medienpolitisch sinnvoll und notwendig erachtet werden. Daher vermuten wir, daß einzelne Änderungen im uns vorliegenden Entwurf nicht mit der Absicht vorgenommen worden sind, den nichtkommerziellen Lokalradios neue Aufgaben zuzuweisen, sondern diese Änderungen als redaktionell vorgenommene Untergliederungen beabsichtigt waren. Leider sind hiermit u.E. in den §§ 51 und 57 schwerwiegende Gewichtsverlagerungen vorgenommen worden, welche die Existenz des nichtkommerziellen Lokalfunks in Hessen grundsätzlich gefährden können.

Wir möchten hierbei hervorheben, daß Radio Darmstadt wie die übrigen sechs nichtkommerziellen Lokalradios weder das Radio-Pendant zum Offenen Kanal (Fernsehen) noch ein Medienkompetenzprojekt im Sinne der Richtlinien der Landesmedienanstalten darstellen. Nichtkommerzielle Lokalradios erfüllen medienpolitisch die Aufgabe einer publizistischen Ergänzung mit besonderem Bezug zum lokalen Raum. Das bedeutet, sie wenden sich an lokale Akteure und stellen daher keine Lern- oder Ausbildungsradios dar. Dabei wird durch Eigeninitiative Medienkompetenz für die gesamte Bevölkerung in einem weitaus umfassenden Sinn vermittelt, als es das HPRG und die Richtlinien der LPR Hessen vorsehen. Die nichtkommerziellen Lokalradios verfügen deshalb über einen eigenen Rechtsstatus und werden jeweils durch einen von der LPR Hessen unabhängigen Trägerverein betrieben.

Im folgenden möchten wir zu den uns problematisch erscheinenden Gesetzesänderungen Stellung nehmen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

Vorstand von RadAR e.V.: Benjamin Gürkan, Markus Lang, Niko Martin, Simon Hülsbömer, St. Egerlandt, Sus. Schuckmann, Walter Kuhl
Bankverbindung von RadAR e.V.: Konto 631 752 bei der Sparkasse Darmstadt (BLZ: 508 501 50)

Sekretariat und Postanschrift: Steubenplatz 12, 64293 Darmstadt, fon: (06151) 8700-101, fax: (06151) 8700-102
Ihr Ansprechpartner ist Walter Kuhl: montags bis mittwochs 11-15 Uhr; donnerstags und freitags 15-19 Uhr
Internet: <http://www.radiodarmstadt.de>

1. Zu § 57 HPRG:

Im Entwurf für § 57 Abs. 2 wird in Satz 2 Buchst. c) festgeschrieben, daß die LPR Hessen mittels Offener Kanäle, mittels nichtkommerziellen lokalen Hörfunks oder auf sonstige Weise Projekte zur Förderung von Medienkompetenz fördern oder in eigener Trägerschaft betreiben kann. Eine hiervon unabhängige Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, wie sie seit dessen Einführung vorgesehen ist und dementsprechend durchgeführt wurde, fehlt vollständig. Dies bedeutet, daß nichtkommerzieller lokaler Hörfunk zwar in § 40 weiterhin festgeschrieben wird, jedoch nicht länger als solcher förderfähig ist. Zwar hat die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf für die Novellierung des damaligen HPRG im Jahre 2000 (Drucksache 15/1446, zu Art. 1 Nr. 24) richtig erkannt, daß in diesem Bereich das ehrenamtliche Engagement einzufordern ist. Dennoch wurde explizit darauf hingewiesen, „dass die finanzielle Ausstattung [...] so beschaffen sein muss, dass ein auf die gesamte Zulassungsdauer angelegter Sendebetrieb realisierbar erscheint.“

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf wird nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber einen von der derzeitigen Situation verschiedenen politischen Willen bekundet. Daher gehen wir davon aus, daß der nichtkommerzielle lokale Hörfunk im Entwurf für ein neues HPRG unbeabsichtigt redaktionell in einer Schublade subsumiert wurde, in die er nicht hineingehört.

Fatal wird diese redaktionelle Einordnung, wo der LPR Hessen in Satz 4 aufgegeben wird, dafür Sorge zu tragen für Maßnahmen nach den Buchstaben a), b) und d) nicht weniger Mittel zu verwenden als für Maßnahmen nach Buchst. c). Unter Berücksichtigung des derzeitigen Haushalts der LPR Hessen bedeutet dies nicht nur eine massive Verschiebung der einzusetzenden Mittel, sondern die voraussichtliche Kürzung der Mittel für Offene Kanäle, nichtkommerziellen lokalen Hörfunk und für Medienkompetenz in der Größenordnung von rund 40%.

Über den Sinn dieser politischen Zielsetzung soll hier nicht diskutiert werden. Ob und inwieweit die Förderung der technischen Infrastruktur, neuer Übertragungstechniken oder des Medienstandortes Hessen in dieser Größenordnung erforderlich ist, ist außerhalb unseres Einflusses und betrifft uns allenfalls hinsichtlich der angestrebten Digitalisierung des Hörfunks. Sollte der Gesetzgeber jedoch nicht im Sinn gehabt haben, den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk in derart drastischer Weise einzuschränken, sollte §57 Abs. 2 diesbezüglich reformuliert werden.

Deshalb schlagen wir folgende Änderungen im Text vor.

a) Es wird im Anschluß an Abs. 2 Satz 2 ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

„Die Landesanstalt fördert den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk (§ 40).“

Diese Änderung entspricht hinsichtlich des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks dem alten § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a).

b) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) wird der Bezug auf den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk gestrichen. Der LPR Hessen steht es ohnehin auch in Zukunft frei, wie in der Vergangenheit Medienkompetenzprojekte in Kooperation mit den Trägern der nichtkommerziellen Lokalradios in Hessen durchzuführen.

c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sie trägt dafür Sorge, dass für die Maßnahmen nach Buchst. a), b), d) und e) in der Summe in jedem Haushaltsjahr jedenfalls nicht weniger Mittel verwendet werden als für Maßnahmen nach Buchst. c).“

Mit diesen drei Änderungen wird die Existenz nichtkommerziellen lokalen Hörfunks auch für die Zukunft gesichert.

2. Zu § 51 HPRG:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird im Entwurf eine Änderung hinsichtlich der Kompetenzen der Anstaltsversammlung der LPR Hessen vorgesehen. Auch hier kann sich durch die redaktionelle Subsumierung unter den Begriff der Medienkompetenz eine vollständig andere Aufgabenstellung für den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk ergeben. Da, wie schon ausgeführt, ein nichtkommerzielles Lokalradio primär ein redaktionell arbeitendes Medium im lokalen Raum ist und erst nachrangig ein Projekt zur Förderung von Medienkompetenz, zudem in einem weitaus weiteren Rahmen, als ihn die Förderpraxis der LPR Hessen vorgibt, sollte auch hier der Gesetzestext modifiziert werden.

Des weiteren sieht der alte Gesetzestext vor, daß die Anstaltsversammlung die Verbreitungsgebiete und die Nutzung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks und Offener Kanäle durch Satzung regeln kann. Was die Verbreitungsgebiete betrifft, ist dies sicherlich unstrittig und sinnvoll. Inwieweit die Regelung der Nutzung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks der Versammlung der LPR Hessen obliegen sollte, erheben wir erhebliche Bedenken. Eine solche Nutzungsregelung würde in die rechtliche Autonomie eines von der LPR Hessen unabhängig betriebenen Lokalradios unverhältnismäßig eingreifen. Auch deshalb hat die LPR Hessen in der Vergangenheit die Nutzung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks nicht durch Satzung geregelt. Dieser Passus sollte daher ersatzlos entfallen.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung im Text von Abs. 1 Nr. 6 vor, der das vorige aufgreift:

„6. über die Einrichtung und Förderung Offener Kanäle und sonstiger Projekte zur Förderung der Medienkompetenz (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c), sowie des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e) zu entscheiden und Verbreitungsgebiete des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks sowie Verbreitungsgebiete und Nutzung der Offenen Kanäle durch Satzung zu regeln,“

3. Zu § 42 HPRG:

Schon in der derzeitigen Fassung des HPRG wird die analoge Kabeleinspeisung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks – im Gegensatz zu den Offenen Kanälen – nicht explizit geregelt. Da davon auszugehen ist, daß die analoge Kabeleinspeisung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks nicht behindert werden soll, wäre zu bedenken, ob bei der Neufassung von Abs. 10 nicht eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen werden sollte:

Wir schlagen hierfür einen weiteren Satz zwischen den vorgesehenen Sätzen 1 und 2 vor:

„Der nichtkommerzielle lokale Hörfunk entspricht der Regelung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.“

Wir hoffen, daß die Landesregierung mit unseren Änderungsvorschlägen konform geht und dem Gesetzgeber einen entsprechend angepaßten Gesetzestext zur Beratung und Beschlußfassung vorlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Niko Martin
(Vorstand Außenkontakte)

Walter Kuhl
(Vorstand Öffentlichkeitsarbeit)